Alte Fassung	Neue Fassung
Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung vom 29.11.2007 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.10.2007 (GV NRW S. 380) beschlossen:	Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung vom 17.12.2026 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) beschlossen:
§ 1 **Rechtsstellung** (1) Die Musik- und Kunstschule (MKS) ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Träger ist die Stadt Bielefeld. (2) Die MKS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.	**§ 1** **Rechtsstellung** (1) Die Musik- und Kunstschule Bielefeld ist ein Betrieb gewerblicher Art der Stadt Bielefeld im Sinne des § 4 KStG. Trägerin ist die Stadt Bielefeld. Der Betrieb gewerblicher Art ist rechtlich unselbständig; er wird als verselbständigte, eigenverantwortlich verwaltete Einrichtung im Rahmen der städtischen Verwaltung geführt. (2) Der gemeinnützige Betrieb gewerblicher Art führt den Namen **– Musik- und Kunstschule Bielefeld -** (3) Der Sitz ist in Bielefeld. (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (5) Die Musik- und Kunstschule Bielefeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Musik-, Kunst-, Tanz und Schauspielunterricht sowie durch die Unterhaltung von Orchestern, Ensembles und Workshops, soweit diese der Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke dienen. .

§ 2 **Aufgaben und Ziele** (1) Die MKS gibt Anregungen zum Umgang mit Musik und Kunst und verwandten Bereichen. Sie fördert entsprechende Neigungen und hilft, entsprechende Begabungen zu entfalten und sich Fähigkeiten zum eigenen Schaffen anzueignen. (2) Zur Verwirklichung dieser Ziele kann die MKS u.a. die Sparten Musik, bildende Kunst, Tanz, Theater einrichten.	**§ 2** **Aufgaben und Ziele** (1) Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bielefeld erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art. (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (4) Die Stadt Bielefeld erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an die Stadt Bielefeld zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
§ 3 **Schüler/Schülerinnen** (1) Der Unterricht der MKS richtet sich vorrangig an Kinder und Jugendliche. (2) Schüler/Schülerinnen über 21 Jahren, deren Unterricht an der MKS sie auf eine Aufnahmeprüfung an einer berufsausbildenden Hochschule vorbereitet, gelten als Jugendliche. (3) Erwachsene können in Spielkreisen und Orchestern mitwirken.	**§ 3** **Schüler/Schülerinnen** (1) Die Musik- und Kunstschule erschließt und fördert die musischen und künstlerischen Fähigkeiten von Menschen aus allen Bevölkerungsschichten, Generationen und verschiedenen Kulturkreisen. Die möglichst früh einsetzende, umfassende Ausbildung dient der Entwicklung und Befähigung zu aktiver musischer Freizeitgestaltung, der Begabtenfindung und deren individuellen Förderung sowie der Vorbereitung auf ein Studium.

	(2) Ihr Angebot umfasst auch andere musisch-kreative Bereiche wie Kunst, Tanz und Theater.
§ 4 **Schulleitung** (1) Der Direktor/die Direktorin leitet die Musik- und Kunstschule. Der Direktor/die Direktorin wird von der Schulleitungskonferenz (SLK) beraten und unterstützt. (2) Die SLK besteht aus dem Direktor/der Direktorin, seinem/ihrem Stellvertreter, den Spartenleitern/Spartenleiterinnen, den Fachbereichsleitern/Fachbereichsleiterinnen und dem Verwaltungsleiter/der Verwaltungsleiterin. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende der SLK ist der Direktor/die Direktorin.	**§ 4** **Schulleitung** Die Direktorin / der Direktor leitet die Musik- und Kunstschule Bielefeld. Sie bzw. er ist eine hauptamtliche pädagogische Fachkraft und für den innerdienstlichen Schulbetrieb verantwortlich.
§ 5 **Spartenleiter/innen und Fachbereichsleiter/innen** (1) Hauptberufliche Lehrkräfte können zu Leitern/Leiterinnen der Sparten ernannt werden. (2) Hauptberufliche Lehrkräfte können zu Leitern/Leiterinnen der Fachbereiche ernannt werden.	**§ 5** **Spartenleiter/innen und Fachbereichsleiter/innen** (1) Hauptberufliche Lehrkräfte können zu Leitern/Leiterinnen der Sparten ernannt werden. (2) Hauptberufliche Lehrkräfte können zu Leitern/Leiterinnen der Fachbereiche ernannt werden.
§ 6 **Schulbezirke und Schulbezirksleiter/innen** (1) Um die Arbeit der MKS in allen Stadtteilen in gleicher Weise zu fördern, können Schulbezirke eingerichtet werden. (2) Zu Leitern/Leiterinnen der Schulbezirke können nur hauptberufliche Lehrkräfte ernannt werden. (3) Die Leiter/Leiterinnen der Schulbezirke können in die Schulleitung einbezogen werden.	**§ 6** **Aufsichtspflicht, Haftung** (1) Eine Aufsichtspflicht der Musik- und Kunstschule Bielefeld besteht nur während der Dauer des Unterrichts, nicht aber für die Zeit vor und nach dem Unterricht. (2) Für Unfälle, Verluste und Schädigungen jeglicher Art haftet die Stadt Bielefeld nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
§ 7 **Beirat** (1) Zur Förderung der Arbeit der MKS besteht ein Beirat. Er ist beratend tätig und soll zu wichtigen Angelegenheiten gehört werden.	**§ 7** **Beirat**

(2) Dem Beirat gehören an: a. je ein Vertreter/eine Vertreterin der im Rat vertretenen Fraktionen b. der/die für die MKS zuständige Beigeordnete c. der Direktor/die Direktorin der MKS d. der/die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vereins der Freunde und Förderer der Musik- und Kunstschule e. V. e. ein/e auf Vorschlag des Verbandes deutscher Schulmusiker (VdS) entsandter Vertreter/entsandte Vertreterin der Musikerzieher/innen an allgemeinbildenden Schulen f. ein/e auf Vorschlag des Bundes deutscher Kunsterzieher (BdK) entsandter Vertreter/entsandte Vertreterin der Kunsterzieher/innen an allgemeinbildenden Schulen g. ein/e vom Lehrerrat der MKS entsandter Vertreter/entsandte Vertreterin h. der gewählte Schulsprecher/die gewählte Schülersprecherin. (3) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende aus seiner Mitte. (4) Die Amtsdauer des Beirates entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Bielefeld. Nach Beendigung der Amtszeit führen die Beiratsmitglieder ihr Amt bis zur Entsendung der neuen Mitglieder weiter. Wiederholte Entsendung ist zulässig. (5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des zuständigen Beigeordneten/der zuständigen Beigeordneten bedarf.	(1) Zur Förderung der Arbeit der Musik- und Kunstschule besteht ein Beirat. Er ist beratend tätig und soll zu wichtigen Angelegenheiten gehört werden. (2) Dem Beirat gehören an: a) Je eine Vertreterin / ein Vertreter der im Rat vertretenden Fraktionen b) Die / der für die Musik- und Kunstschule zuständige Beigeordnete c) Die Direktorin / der Direktor der Musik- und Kunstschule d) Die bzw. der Vorsitzende des Fördervereins der Musik- und Kunstschule oder eine Vertretung e) Eine bzw. ein vom MuKu-Rat entsandte/r Vertreterin bzw. Vertreter f) Die gewählte Schülersprecherin bzw. der gewählte Schülersprecher und g) Eine Vertreterin / ein Vertreter des Elternbeirates (3) Der Beirat kann bis zu vier Fachkräfte einladen, die aus den verschiedenen Sparten kommen und beratend Empfehlungen geben können. (4) Der Beirat wählt eine / einen Vorsitzende/n aus seiner Mitte. (5) Die Amtsdauer des Beirates entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Bielefeld. Nach Beendigung ihrer Amtszeit führen die Beiratsmitglieder ihr Amt bis zur Entsendung der neuen Mitglieder weiter. Wiederholte Entsendung ist zulässig. (6) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der bzw. des zuständigen Beigeordneten bedarf.

§ 8 **Entgelt** Für die Teilnahme am Unterricht der MKS ist ein Entgelt nach der vom Rat der Stadt Bielefeld beschlossenen Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.	**§ 8** **Entgelt** Für die Teilnahme am Unterricht der Musik- und Kunstschule ist ein Entgelt nach der vom Rat der Stadt Bielefeld beschlossenen Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
§ 9 **in Kraft treten** Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	**§ 9** **in Kraft treten** Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.